

Inhalt:

1. bestehende textliche Festsetzungen, die zum Verständnis der Änderungen notwendig sind
2. neue textliche Festsetzungen im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes

Hinweise zur Anlage 8:

Die Änderungen/Ergänzungen/Neufestsetzungen sind im Textteil **grau unterlegt**!

Die Anmerkungen der Verwaltung zu den Änderungen sind grau unterlegt und kursiv geschrieben. Sie dienen lediglich der Erläuterung im Rahmen des Änderungsverfahrens und sind nicht Bestandteil des Satzungstextes.

Die Hinweise unter Ziffer 2.4 und Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 sind kursiv geschrieben. Sie dienen der Nachvollziehbarkeit, welche Pflege- und Entwicklungsfestsetzungen beibehalten, welche aufgehoben oder verändert werden und welche neu hinzukommen! Sie dienen lediglich der Erläuterung im Rahmen des Änderungsverfahrens und sind nicht Bestandteil des Satzungstextes.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

Allgemeine Erläuterungen und Regelungen

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG NW)

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Er kann Teile von Natur und Landschaft als

- Naturschutzgebiet (§ 20 LG NW),
- Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NW),
- Naturdenkmal (§ 22 LG NW) oder
- geschützten Landschaftsbestandteil (§ 23 LG NW)

festsetzen.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt in der Regel der unteren Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 S. 1 LG NW).

Die Durchführung gemäß § 26 LG NW festgesetzter forstlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5 des Landschaftsplanes) wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 LG der unteren Forstbehörde einvernehmlich übertragen und von dieser durchgeführt.

Im Plangebiet ist die Festsetzung der vier zuvor genannten Schutzgebietskategorien vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Festsetzung ist es erforderlich, bestimmte Verbote und Gebote festzusetzen, um den jeweiligen Schutzzweck zu erreichen (§ 19 LG NW).

Die Schutzintensität für die einzelnen Schutzgebietskategorien ist unterschiedlich. Für die einzelnen Schutzgebietskategorien wird zunächst ein allgemeiner Verbotskatalog (aufgeführt unter den allgemeinen Regelungen) erlassen, der für alle Schutzgebiete derselben Kategorie gilt.

Darüber hinaus werden für die der jeweiligen Kategorie angehörenden einzelnen aufgeführten Schutzgebiete bzw. -elemente spezielle Verbote und Gebote (aufgeführt unter gebietsspezifischen Regelungen) festgesetzt. Diese beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige geschützte Gebiet oder Element und sind unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten an dem Schutzzweck ausgerichtet.

Schutzfestsetzungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Objekte enthalten die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil „Schutzgebiete“, bzw. bei Bedarf die entsprechenden Anlagekarten im Maßstab 1 : 1 000.

Die entsprechenden Anlagekarten (Flurkarten) können während der Dienstzeiten im Umweltamt eingesehen werden.

Die zum Zeitpunkt des 1. Änderungsverfahrens aktuellen Abgrenzungen der geschützten Flächen und Objekte werden in digitaler Form beim Umweltamt vorgehalten. Die hiervon betroffenen Flurstücke können während der Dienstzeiten im Umweltamt eingesehen werden; zugrundegelegt wird die jeweils aktuelle Flurkarte.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

Die von der Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des jeweiligen Schutzgebietes bzw. -elementes.

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist betreffend die Festsetzungen des Aufstellungsverfahrens März 1990 und betreffend die Festsetzungen des 1. Änderungsverfahrens Mai / Juni 2004.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderung im Landschaftsplan. Analog gilt dieses auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

- 2.01 Für die Bereiche, für die der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 6 "Temporäre Erhaltung" darstellt, gilt der festgesetzte Schutz als Landschaftsschutzgebiet nur temporär bis zur Rechtsverbindlichkeit entgegenstehender Festsetzungen aufgrund eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB.

Von allen, in den folgenden Abschnitten unter Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten allgemeinen Verboten bleiben unberührt:

- a) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4 b LG NW);

- b) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten;

Solche Maßnahmen sind z.B. das Entfernen von akut umsturzgefährdeten Bäumen an Wegen.

- c) von der unteren Landschaftsbehörde oder der unteren Forstbehörde angeordnete oder genehmigte oder von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Sicherungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

Die Betreuung der Schutzgebiete obliegt der unteren Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 LG NW).

Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach § 25 LG (§ 35 Abs. 2 LG) und führt alle forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald durch (siehe Ziffern 4.0 und 5.0).

- d) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten

Solche Maßnahmen sind z.B. das Freischneiden von Sichtdreiecken und Hinweisschildern o.ä..

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

Nutzungen einschließlich der damit verbundenen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen, soweit sie nicht durch gebietsspezifische Verbote oder Gebote dieses Landschaftsplanes eingeschränkt oder untersagt sind.

Hierzu zählen auch die vorhandenen Straßenkörper der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz in der jeweils gültigen Fassung und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie die vorhandenen Schienenwege.

In Hinblick auf die Erhaltung (Instandsetzung und Unterhaltung) von Forstwirtschaftswegen und Holzlagerplätzen in Naturschutzgebieten gelten die Definitionen und Bestimmungen des Runderlasses „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“.

Sofern die textlichen Festsetzungen das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, der unteren Forstbehörde und / oder der unteren Jagdbehörde vorschreiben, ist deren Zustimmung für die jeweilige Maßnahme erforderlich. Das Einvernehmen kann je nach Einzelfall sowohl in schriftlicher Form, als auch mündlich bzw. fernmündlich hergestellt werden.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG -
	Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Naturschutzgebiete	
	Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird festgesetzt:	Diese Naturschutzgebiete sind festgesetzt:
	Die einzeln mit Ziffern 2.1-2 bis 2.1-6 und 2.1-12 bis 2.1-23 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Naturschutzgebiete.	a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a). Diese Festsetzungen sind in einer Großstadt wie Bielefeld insbesondere deshalb erforderlich, weil durch die vielfältigen Ansprüche und eine immer stärkere Inanspruchnahme und Mehrfachnutzung der Landschaft durch verschiedenste Interessengruppen der Bevölkerung gerade in der Nähe einer Großstadt mit über 320.000 Einwohnern die noch natürlichen bzw. naturnahen Landschaftsbereiche u. a. mit besonderen und seltenen Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von Flora und Fauna ohne besondere Schutzmaßnahmen auf Dauer nicht gesichert sind. In Naturschutzgebieten sind nach

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 34 Abs. 1 LG).

2.1 A Allgemeine Verbote

In den Naturschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell-, Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Hochsitze, Ansitzleitern, Jagdkanzeln.

- b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;

- c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Plakate, Beschriftungen oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

- d) das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie ausdrücklich gesperrte Bereiche unbefugt zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art

Als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder durch erdbauliche Maßnahmen unter Verwendung des anstehenden

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

- | | |
|--|--|
| zu befahren, diese dort abzustellen, dort zu lagern sowie im Gebiet Feuer zu machen oder Hunde frei laufen zu lassen; | Bodenmaterials hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind. Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art. |
| e) Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Winter-, Modell-, Motor-, Tier-, Schießsport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern. | Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den hierfür gekennzeichneten bzw. zugelassenen Wegen sowie nicht organisierter Ski-Langlauf und Rodeln auf den vorhandenen Wegen sowie nicht besonders zu schützenden Freiflächen außerhalb des Waldes. |
| f) Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, oder vorhandene zu ändern; | Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen. |
| g) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen; | Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen. |
| h) Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten oder einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen, bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen bzw. zu beeinträchtigen; | Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen. |
| i) Schlagabraum abzulagern, einzubringen oder zu verbrennen. | Der durch Einzelstamm-Entnahme oder Lässerungen und Durchforstung anfallende Schlagabraum fällt nicht unter dieses Verbot, sofern er unmittelbar am Ort der Entstehung belassen wird. |
| j) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern; | Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit. |

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

- | | |
|---|---|
| | Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen. |
| k) Gewässer zu kälken oder zu düngen oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern; | Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen. |
| l) Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Gärfutter oder Mist auszubringen, anzuwenden oder zu lagern, Silagemieten anzulegen; | Nicht unter dieses Verbot fällt die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen. Dabei darf die Kalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen. |
| m) Feuchtwiesen, Moore, Brüche, Grünland, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Trockenrasen, Brachland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart wie z. B. Acker, Wald, Sonderkulturen, Grabeland umzuwandeln; | Verboten ist auch der Pflegeumbruch. |
| n) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen mit Ausnahme landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder die Pflanzen auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; | <p>Dieses Verbot wird nicht nur für natürlich wachsende Pflanzen festgesetzt, sondern auch für Kulturformen, wie z. B. Kopfbäume, geschnittene Hecken, Wallhecken oder Waldmäntel.</p> <p>Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich.</p> <p>Notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. durch sie selbst durchgeführt werden.</p> |
| o) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen, Wildäsungsflächen anzulegen und zu unterhalten sowie Wildfütterungen ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu unterhalten; | <p>Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für das rechtmäßige Aussetzen von Wild gemäß § 31 Landesjagdgesetz (siehe Unberührtheitsklausel Ziff. 2.1 B b).</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für das Ausbringen von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung,</p> |

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

- | | |
|--|--|
| | soweit nicht besondere Verbote entgegenstehen (siehe Unberührtheitsklausel Ziff. 2.1 B a). |
| p) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Brut- und Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; | Eine Beunruhigung kann auch durch Lärmen und durch Fotografieren erfolgen. |
| q) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen; | |
| r) an fließenden oder stehenden Gewässern sowie an Entwässerungsgräben in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen sowie im übrigen Zeitraum Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. | Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen an Entwässerungsmulden und -rinnen der Forstwirtschaftswege.

Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz frühlaichender Amphibienarten sowie der Erhaltung von Lebensstätten einer Vielzahl an den Lebensraum Wasser gebundener Tierarten. |

2.1 B Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A Buchstabe a) bis r) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen unter 2.1-2 bis 2.1-6 und 2.1-12 bis **2.1-23** für einzelne Naturschutzgebiete nichts anderes festgesetzt ist:

- | | |
|---|---|
| a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), m) und n) und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), l), und m), sowie das Errichten ortsüblicher Weide- oder erforderlicher Kulturzäune für die Forstwirtschaft; | Zäune für Kleintiere (wie z. B. Kaninchen) oder Federvieh fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel. |
| b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, nach Bundesjagdgesetz | Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt Maßnahmen des |

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

- | | |
|---|--|
| <p>in der jeweils gültigen Fassung und dem Landesjagdgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Verbote gem. Buchstabe a) und o). Ferner das nach § 31 Landesjagdgesetz NW genehmigte Aussetzen von Wild;</p> | <p>Jagdschutzes sowie das Führen von Jagdhunden ein.</p> |
| <p>c) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz abgestimmt auf die ökologischen Voraussetzungen des jeweiligen Gewässers in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der Verbote a), j) und k)</p> | <p>Das Aussetzen von Fischen in fischereilich genutzte Gewässer hat sich gemäß Fischereigesetz an den ökologischen Verhältnissen zu orientieren.</p> |
| <p>d) das Betretungsrecht des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten;</p> | <p>Nutzungsberechtigte können z. B. Erbbauberechtigte, Wegeberechtigte, Mieter oder Pächter sein.</p> |
| <p>e) das Fahren sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, soweit es dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft;</p> | |
| <p>f) das behördliche oder behördlich genehmigte Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Verkehrshinweise oder als Warntafeln dienen;</p> | |
| <p>g) Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;</p> | |
| <p>h) Entfällt</p> | |

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG -
 Übersicht

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Naturschutzgebiete festgesetzt:	
2.1-1	Entfällt	Bestandteil des NSG Östlicher Teutoburger Wald (2.1-17)
2.1-2	Naturschutzgebiet Erlenbruch Südwestfeld	
2.1-3	Naturschutzgebiet Erlen- und Birkenbruch am Südwestfeld	
2.1-4	Schwarzes Venn	
2.1-5	Naturschutzgebiet Feuchtwiesen Röhrmann	
2.1-6	Naturschutzgebiet Kampeters Kolk	<u>Anmerkung der Verwaltung:</u> Erweiterung des Naturschutzgebietes
2.1-7	Entfällt	Bestandteil des NSG Hasselbachaue (2.1-22)
2.1-8	Entfällt	Bestandteil des NSG Hasselbachaue (2.1-22)
2.1-9	Entfällt	Bestandteil des NSG Östlicher Teutoburger Wald (2.1-17)
2.1-10	Entfällt	Bestandteil des NSG Östlicher Teutoburger Wald (2.1-17)
2.1-11	Entfällt	Bestandteil des NSG Markengrund (2.1-19)
2.1-12	Naturschutzgebiet Menkhauser Bachtal	
2.1-13	Naturschutzgebiet Sprungbach-Oberlauf	
2.1-14	Naturschutzgebiet Sprungbach-Mittellauf	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

- 2.1-15 Naturschutzgebiet Esselhofer Bruch
- 2.1-16 Naturschutzgebiet Eichen-Buchenwald
Strothbach
- 2.1-17 Naturschutzgebiet Östlicher
Teutoburger Wald
- 2.1-18 Naturschutzgebiet Behrendsgrund
- 2.1-19 Naturschutzgebiet Markengrund
- 2.1-20 Naturschutzgebiet Reiher- und
Röhrbach
- 2.1-21 Naturschutzgebiet Südkamp
- 2.1-22 Naturschutzgebiet Hasselbachaue

2.1-23 Naturschutzgebiet Rieselfelder Windel

Anmerkung der Verwaltung:
*Neuausweisung des
Naturschutzgebietes*

Die genauen Abgrenzungen und gebietsspezifischen Verbote ergeben sich aus den Flurkarten Maßstab 1:1000, dem Verzeichnis der betroffenen Flurstücke und dem nachfolgenden Text:

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	Naturschutzgebiet Kampeters Kolk Das ca. 2,0 12,2 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld Gemarkung: Senne I Flur: 16 Flurstücke: 116, 809, 810, 811, 812, 815, 1163 - 1169, 1203 tlw., 1377 tlw., 1484, 1561 tlw., 1592 tlw. Schutzzweck: Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines nährstoffarmen Heideweihers mit angrenzendem Feuchtwiesen, Extensivgrünland, Seggenrieder, Röhrichten, Weiden-Faulbaumgebüsch und deren seltenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung dieses Bereiches als bedeutsames Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungshabitat sowie als bedeutsamer Rast- und Schlafplatz für Wasser-, Wiesen-, Wat-, Röhricht- und Singvögel im funktionalen Zusammenhang mit den	Das Gebiet wird begrenzt: • im Norden durch die A 33 bzw. den Distelweg landwirtschaftliche Flächen • im Süden durch die Buschkampstraße im Westen durch die Bebauung an der Postheide und die Postheide den Distelweg Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Rieselfeldern Windel haben die Flächen im Bereich Kampeters Kolk eine hohe Bedeutung für Gastvögel wie bspw. Wildgans und Weißstorch, die den Bereich um Kampeters Kolk als Nahrungshabitat nutzen. Mit der Vergrößerung des Naturschutzgebietes Kampeters Kolk soll gesichert werden, dass sich der Bereich um Kampeters Kolk ergänzend als wichtiges Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungshabitat für Brut- und Zugvögel entwickelt.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

Rieselfeldern Windel.

Schutzwürdiges Biotop Nr. 10, Blatt 4017 Brackwede, (Biotopkataster NRW)

Teile des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4017-0004 und des schutzwürdigen Biotops Bk-4017-437 (Biotopkataster des Landes NRW).

Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich die gesetzlich geschützte Biotope 4017-0349 und GB-4017-327.

Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-50a, 5.1-50b, 5.3-12, 5.3-12a, 5.3-12b und 5.3-12c getroffen.

2.1-6 A Besondere Verbote:

Über die allgemeinen Verbote a) bis r) hinaus ist es insbesondere verboten:

a) ~~das Gewässer zu kälken oder zu düngen oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern;~~

Anmerkung der Verwaltung: Dieses Verbot ist bereits unter Ziffer 2.1 A Buchstabe k erfasst!

a) das Gewässer fischereilich zu nutzen.

Anmerkung der Verwaltung: bereits rechtswirksame Fassung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne, bisher Buchstabe b.

b) Gesellschaftsjagden durchzuführen. Ausgenommen hiervon ist die Durchführung einer Gesellschaftsjagd pro Jahr in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.01. nach vorheriger Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde;

c) ganzjährig die Jagd auf Wasserfederwild durchzuführen;

d) die Jagd in der Brut- und Zugzeit der Vögel im Zeitraum vom 01.02. bis 31.10. durchzuführen. Ausgenommen von dieser zeitlichen Einschränkung bleibt lediglich die Jagd auf Schalenwild;

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

- d) Kirsungen anzulegen und zu unterhalten (siehe auch Allgemeines Verbot 2.1 A o).

2.1-6 B Unberührtheitsklauseln:

~~Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A bleibt:~~

- a) Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A bleibt das befristete Aufstellen von mobilen Ansinrichtungen für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;

- b) Unberührt von den besonderen Verboten gem. Ziffer 2.1-6 A bleibt das Aufstellen von Lebendfallen zum Fangen von Haarraubwild innerhalb der nach Jagdrecht für die jeweilige Tierart zulässigen Jagdzeit.

2.1-23 Naturschutzgebiet Rieselfelder Windel

Das ca. 102,4 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld, folgende Grundstücke:

Gemarkung: Senne I

Flur: 11

die Flurstücke: 7, 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 35 tlw., 248, 251, 327, 395, 405 tlw., 619 tlw., 649, 650, 691 tlw., 863 tlw., 874, 875 tlw., 992 tlw., 993 tlw., 1004 tlw.

Flur: 12

das Flurstück: 6 tlw.

Flur: 16

die Flurstücke: 4, 1249 tlw., 1419 tlw., 1556, 1563 tlw.

Flur: 17

die Flurstücke: 47 tlw., 49, 65 – 67, 123, 124, 587 tlw., 652 tlw., 660 tlw., 662 tlw., 669, 680, 713 tlw., 737

Das Gebiet wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen
- im Osten durch Waldflächen, den Toppmannsweg und durch Waldflächen westlich der Wilhelmsdorfer Straße
- im Süden durch die Autobahn A 33
- im Westen durch die Autobahn A 33.

Teile des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops Nr. BK-4017-433 (des Landes NRW).

Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:

GB-4017-0350, GB-4017-0351, GB-4017-0353, GB-4017-277, GB-4017-303, GB-4017-304, GB-4017-305.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

tlw., 782 tlw., 783,

Schutzzweck:

Gemäß § 20 a), b), c) LG;
insbesondere ist die Festsetzung
erforderlich:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der als Rieselfelder Windel entstandenen Flächen als bedeutsamer Lebensraum und Lebensstätte seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;

Die Rieselfelder sind ein durch Menschenhand entstandenes und geformtes Biotop, das über 70 Jahre lang bis Mitte der 1990er-Jahre der naturnahen Abwasserreinigung diente und sich in dieser Zeit und danach durch weitere Gestaltungsmaßnahmen der Stiftung Rieselfelder Windel (Anlage von Wiesen, Röhricht- und Gewässerkomplexen) als wichtiges Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als Rast- und Schlafplatz für Wasser-, Wiesen-, Wat-, Röhricht- und Singvögel entwickelt hat und als solches besonders zu schützen ist. Dazu gehört die vorrangige Erhaltung, Pflege und extensive Bewirtschaftung der Stillgewässer, Gräben und Fließgewässer mit ihren naturnahen Uferstrukturen, der ausgedehnten Röhrichte, des Grünlands, der Hochstauden- und Gehölzflächen.

- b) zum besonderen Schutz der Lebensräume von regelmäßig vorkommenden europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie, (z.B. Löffelente, Turmfalke, Wasserralle, Rohrweihe, Rohrdommel, Weißstorch, Nilgans, Flußregenpfeifer, Großer Brachvogel, Bekassine, Neuntöter, Braunkehlchen), Amphibien (z. B. Knoblauchkröte, Grünfrosch, Grasfrosch, Berg- und Teichmolch) und Fledermäusen (z. B. Breitflügelfledermaus, Teich- und Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler und Zwergfledermaus) sowie weiterer gefährdeter Tierarten (z. B. Sumpfschrecke, Sumpf-Grashüpfer, Spiegelfleck-Dickkopffalter) und gefährdeter Pflanzenarten (z. B.

Festsetzungen gemäß § 26 LG
wurden unter Ziffern 5.1-50c, 5.3-12d
und 5.3-12e getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

Platterbsen-Wicke, Breitblättriges und Geflecktes Knabenkraut).

2.1-23 A Besondere Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gem. Ziffer 2.1 A Buchstaben a) bis r) ist es insbesondere verboten:

- a) die Teiche und Fließgewässer fischereilich zu nutzen und an diesen zu angeln, ausgenommen hiervon sind nur Maßnahmen zur Fischbestandslenkung im Rahmen eines Bewirtschaftungsplanes, der mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist;
- b) Gesellschaftsjagd durchzuführen,
- c) ganzjährig die Jagd auf Wasserfederwild durchzuführen;
- d) die Jagd in der Brut- und Zugzeit der Vögel im Zeitraum vom 01.02. bis 31.10. durchzuführen. Ausgenommen von dieser zeitlichen Einschränkung bleibt die Jagd auf Schalenwild;
- e) Kirrungen anzulegen und zu unterhalten (siehe auch Allgemeines Verbot 2.1 A o).

2.1-23 B Unberührtheitsklauseln:

~~Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A bleibt:~~

- a) ~~Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A bleibt das befristete Aufstellen von mobilen Ansitzeinrichtungen für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;~~
- b) ~~Unberührt von den besonderen Verboten gem. Ziffer 2.1-23 A bleibt das Aufstellen von Lebendfallen zum Fangen von Haarraubwild innerhalb der nach Jagdrecht für die jeweilige Tierart zulässigen Jagdzeit.~~

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

2.1-23 C Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt für folgende Maßnahmen auf Antrag eine Ausnahme von den unter Ziffer 2.1 A genannten Verboten. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden:

- a) für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem vom Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld geplanten Regenrückhaltebecken Windelsbleiche in den Reiherbach und für die Errichtung eines Notüberlaufes für das geplante Regenrückhaltebecken im Bereich der Grundstücke-Gemarkung Senne I, Flur 17 Flurstück 782 und 783;

Mit Bescheid vom 05.07.2006 zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Reiherbach ist die Stadt Bielefeld aufgrund der Nebenbestimmung 5.7 verpflichtet, die hieraus resultierende hydraulische Belastung des Reiherbaches zu untersuchen. Sollte sich hierdurch die Verpflichtung zum Bau des Regenrückhaltebeckens Windelsbleiche ergeben, so ist die erforderliche Einleitung vom Regenrückhaltebecken in den Reiherbach entsprechend der topographischen Verhältnisse zu gewährleisten.

- b) für die Errichtung von dem Naturerlebnis dienenden Aussichtspunkten in landschaftsverträglicher Bauweise durch die Stiftung Rieselfelder Windel.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -
 Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	
	<i>Hinweis der Verwaltung: Die Festsetzungen 2.4-1 bis 2.4-41 bleiben unverändert.</i>	
2.4-42	Geschützter Landschaftsbestandteil Solitär Alteiche nördlich Kampeters Kolk	<i>Anmerkung der Verwaltung: Festsetzung entfällt, da die als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 2.4-42 festgesetzte Alteiche Bestandteil des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ werden soll.</i>
	Flurstücke: SE/16/ 1166 tlw., 1167 tlw., 1377 tlw., <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-43	Geschützter Landschaftsbestandteil Alterlenreihe entlang des Gewässers 42.06 westlich Kampeters Kolk	<i>Anmerkung der Verwaltung: Festsetzung entfällt, da die als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 2.4-43 festgesetzte Alterlenreihe Bestandteil des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ werden soll.</i>
	Flurstücke: SE/16/ 116 tlw., 117 tlw., 1120 tlw., 1121 tlw., <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

wesentlich mitbestimmenden
Landschaftsbestandteils.

*Hinweis der Verwaltung: Die
Festsetzungen 2.4-44 bis 2.4-74
bleiben unverändert.*

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

5.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
	Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<u>Hinweis der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen 5.1-1 bis 5.1-50 bleiben unverändert.	
5.1-50a	NSG „Kampeters Kolk“ Flurstück: SE/16/1484 Das Gewässer ist durch Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen so herzurichten, dass der Lebensraum von Amphibien und Libellen verbessert wird. Fischbesatz sowie nicht heimische Pflanzen- und Tierarten sind aus dem Gewässer zu entfernen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-6 Das Gewässer ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4017-437 (Biotopkataster NW) und gesetzlich geschützten Biotops GB-4017-327 Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-12 und Ziffer 5.3-12a getroffen.
5.1-50b	NSG „Kampeters Kolk“ Flurstück Gemarkung SE/16/1377 tlw. Die Flächen sind zu standortangepasstem Extensivgrünland zu entwickeln. Hierfür ist eine Grünland – Saatgutmischung ohne Kleeanteile zu verwenden.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-6 Die Entwicklung der Fläche zu Extensivgrünland ist zur Arrondierung der den Heideweiher umgebenden und teilweise über Ersatzmaßnahmen herzurichtenden Grünlandflächen erforderlich. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-12c getroffen.
5.1-50c	Rieselfelder Windel Flurstücke: SE/11/874 tlw., 875 tlw. Die Flächen sind zu standortangepasstem Extensivgrünland zu entwickeln. Hierfür ist eine Grünland – Saatgutmischung ohne Kleeanteile zu verwenden.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-23 Die Entwicklung der Flächen zu Extensivgrünland ist zur Arrondierung der angrenzenden, über Ersatzmaßnahmen herzurichtenden Grünlandflächen erforderlich. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-12e getroffen.
	<u>Hinweis der Verwaltung:</u> Die	

*Festsetzungen 5.1-51 bis 5.1-115
bleiben unverändert.*

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

5.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen
	Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<i><u>Hinweis der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen 5.2-1 bis 5.2-10 bleiben unverändert.</i>	
5.2-11	3-reihiges Ufergehölz in 2,75 m Breite und 300 m Länge am Ostufer des Reiherbaches (Gewässer 40) von der Niedernheide nordwärts aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und IV Flurstücke: SE/17/68, 69, 70	Es sind überwiegend Straucharten und Bäume 2. Ordnung zu verwenden. Bedarf: ca. 1.000 Pflanzen Der Pflanzenabstand in der 1. Reihe am Gewässer beträgt 1,5 m.
	<i><u>Hinweis der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen 5.2-12 bis 5.2-21 bleiben unverändert.</i>	
5.2-22	2-reihige Heckenpflanzung in 2,0 m Breite und 600 m Länge entlang eines Entwässerungsgrabens aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und IV Flurstücke: SE/16/614, 629, 630, 812, 978, 980, 1162, 1167, 1168, 1169; SE/11/261	Die Pflanzung verläuft in 200 m Länge nördlich vom Lohmannsweg und in 400 m Länge südlich vom Lohmannsweg. Der vorhandene Bestand ist in die Pflanzung zu integrieren. Bedarf: ca. 1.600 Pflanzen Verwendung von mindestens 50 % Strauchpflanzen. <i><u>Anmerkung der Verwaltung:</u> Die Festsetzung entfällt, da der südliche Bereich innerhalb der Trasse der A 33 liegt. Im nördlichen Bereich ist eine Gehölzanpflanzung entlang des Grabens bereits vorhanden.</i>
	<i><u>Hinweis der Verwaltung:</u> Die Festsetzung 5.2-23 ist bereits entfallen, die Festsetzung 5.2-23a bleibt unverändert.</i>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

- 5.2-24 3 dreireihige Gehölzstreifen in je 40 - 100 m Länge (Gesamtlänge 210 m) und 3,50 m Breite an der Ostseite der Postheide zwischen Buschkampstraße und Distelweg aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und IV

Flurstücke: SE/16/ 808, 809 tlw.,
1520 tlw. 1238 tlw.

Anmerkung: Die Festsetzung entfällt auf dem Grundstück SE/16/809, da sich hier eine als gesetzlich geschütztes Biotop GB-4017-0349 kartierte Nass- und Feuchtwiese befindet, die durch die Herstellung eines Gehölzstreifens zerstört werden würde.

Das Grundstück SE/16/808 existiert nicht mehr und das Grundstück SE/16/1238, auf dem die Festsetzung bestehen bleibt, hat jetzt die Flurstücksnummer 1520.

Hinweis der Verwaltung: Die Festsetzungen 5.2-25 bis 5.2-73 bleiben unverändert.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 Pflegemaßnahmen
 Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<i>Hinweis der Verwaltung: die Festsetzungen 5.3-1 bis 5.3-11 bleiben unverändert.</i>	
5.3-12	NSG "Kampeters Kolk"	Naturschutzgebiet NSG 2.1-6
	Flurstück: SE/16/812	Schutzwürdiges Biotop Nr. 10, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
	a) Die in der Anlagenkarte mit 2 bezeichnete Teilfläche ist in bis zu 2-jährigem Turnus nach dem 15.08. zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-50a getroffen.
	b) Die in der Anlagenkarte mit 1 und 3 bezeichneten Teilflächen sind zur Ausmagerung jährlich jeweils zweimal, einmal nach dem 15.07. und einmal nach dem 15.09. zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.	
5.3-12a	NSG "Kampeters Kolk"	Naturschutzgebiet NSG 2.1-6
	Flurstück: SE/16/1484 tlw. Zum Erhalt des Gewässers als Lebensraum von Amphibien und Libellen ist dieses bei Bedarf zu entschlammen. Der Aushub ist nach dem Abtrocknen unmittelbar abzufahren. Die Röhrichtflächen sind gelegentlich, abschnittsweise nach dem 15.10. zur Verjüngung zu mähen. Das Schnittgut ist ohne Zwischenablagerung abzuräumen.	Das Gewässer ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4017-437 (Biotopkataster NW) und gesetzlich geschützten Biotops GB-4017-327. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-50a getroffen.
5.3-12b	NSG "Kampeters Kolk"	Naturschutzgebiet NSG 2.1-6
	Flurstücke: SE/16/116, 809 tlw., 1163	Teile des Naturschutzgebietes sind

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

- 1169, 1377 tlw., 1484
tlw., 1561 tlw. und 1592
tlw.

Zur flexiblen Steuerung und Lenkung einer aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlichen dynamischen Entwicklung des Gebietes sind, je nach Erfordernis, die folgenden Maßnahmen zur Sicherung der Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durchzuführen:

Im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung und der Blänken ist es verboten, chemisch-synthetische Stickstoff- und Phosphatdünger und Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie Gülle, Klärschlamm und Gärfutter auszubringen oder zu lagern sowie Silagemieten anzulegen. Die Anwendung von Kompost oder Stallmist – ausgenommen Geflügelmist – ist mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde bei einer Beschränkung auf eine Menge von 10 t / Hektar und Jahr zulässig, sofern Belange des Naturschutzes dem nicht entgegenstehen.

Von den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus Artenschutzgründen mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig.

Pflege des Grünlands:

Regelmäßige, extensive Pflege der Grünlandflächen durch Mahd oder Beweidung; diese Maßnahmen können im Rahmen der jährlichen Pflege miteinander kombiniert werden:

Eine Mahd ist mindestens 1x/a, max. 2 x/a durchzuführen, der Mahdzeitpunkt richtet sich nach der Brut der Vögel. Das Schnittgut ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Mahdzeitpunkt von der Fläche zu entfernen.

Mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde kann auf

Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4017-0004 und des schutzwürdigen Biotops BK-4017-437 (Biotopkataster des Landes NRW).

Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope GB-4017-0327 und GB-4017-349.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

einzelnen Flächen zur Förderung oder Bekämpfung einzelner Arten auch zeitweilig eine mehrmalige Mahd im Jahr durchgeführt werden.

Eine Beweidung mit Schafen und Rindern ist vom 01.04. bis zum 31.10. mit max. 2 GVE/ha zulässig.

Zusätzlich ist als ergänzende Pflegemaßnahme ein Mulchschnitt mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig.

Pflege der Blänken

Eine Mahd ist mindestens 1x/a, max. 2 x/a durchzuführen. Das Schnittgut ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Mahdzeitpunkt von der Fläche zu entfernen.

Bei Bedarf sind vegetationsfreie und vegetationsarme Flächen als Nahrungsbereiche für Limikolen herzustellen.

Gehölzflächen

Die innerhalb der Grünlandfläche vorhandenen Gehölze sind naturnah zu unterhalten. Je nach Erfordernis sind die Gehölze fachgerecht zu schneiden. Heckenartige Strukturen sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Das Schnittgut kann in die Gehölzbereiche eingebracht werden.

5.3-12c Extensive Grünlandpflege

Flurstück: SE/16/1377 tlw.

Regelmäßige, extensive Pflege der Grünlandflächen durch Mahd oder Beweidung, diese Maßnahmen können im Rahmen der jährlichen Pflege miteinander kombiniert werden:

Eine Mahd ist mindestens 1x/a, max. 2 x/a durchzuführen, der Mahdzeitpunkt richtet sich nach der Brut der Vögel. Das Schnittgut ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Mahdzeitpunkt von

Naturschutzgebiet NSG 2.1-6

Die Entwicklung der Fläche zu Extensivgrünland ist zur Arrondierung der den Heideweiher umgebenden und teilweise über Ersatzmaßnahmen herzurichtenden Grünlandflächen erforderlich.

Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-50b getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

der Fläche zu entfernen.

Mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde kann auf einzelne Flächen zur Förderung oder Bekämpfung einzelner Arten auch zeitweilig eine mehrmalige Mahd im Jahr durchgeführt werden.

Eine Beweidung mit Schafen und Rindern ist vom 01.04. bis zum 31.10. mit max. 2 GVE/ha zulässig.

Zusätzlich ist als ergänzende Pflegemaßnahme ein Mulchschnitt mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig.

5.3-12d Pflege und Bewirtschaftung der Rieselfelder Windel

Flurstücke: SE/11/7, 29 tlw., 31 tlw., 248, 251, 395, 619 tlw., 649, 650, 863 tlw., 874 tlw., 875 tlw., 992 tlw., 993 tlw., 1004 tlw.

Flurstücke: SE/16/4, 1249 tlw., 1419 tlw., 1556, 1563 tlw.

Flurstücke: SE/17/49, 65, 66, 67, 669, 737 tlw., 782 tlw., 783.

Zur flexiblen Steuerung und Lenkung einer aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlichen dynamischen Entwicklung des Gebietes sind, je nach Erfordernis, die folgenden Maßnahmen zur Sicherung der Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durchzuführen:

Im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung und der Blänken ist es verboten, chemisch-synthetische Stickstoff- und Phosphatdünger und Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie Gülle, Klärschlamm und Gärfutter auszubringen oder zu lagern sowie Silagemieten anzulegen. Die Anwendung von Kompost oder Stallmist – ausgenommen Geflügelmist – ist mit Zustimmung der

Naturschutzgebiet NSG 2.1-23

Teile des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops Nr. BK-4017-433 (des Landes NRW).

Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:
GB-4017-0350, GB-4017-0351,
GB-4017-0353, GB-4017-277,
GB-4017-303, GB-4017-304,
GB-4017-305.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

unteren Landschaftsbehörde bei einer Beschränkung auf eine Menge von 10 t / Hektar und Jahr zulässig, sofern Belange des Naturschutzes dem nicht entgegenstehen.

Von den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus Artenschutzgründen mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig.

Pflege des Grünlands:

Regelmäßige, extensive Pflege der Grünlandflächen durch Mahd oder Beweidung; diese Maßnahmen können im Rahmen der jährlichen Pflege miteinander kombiniert werden:

Eine Mahd ist mindestens 1x/a, max. 2 x/a durchzuführen, der Mahdzeitpunkt richtet sich nach der Brut der Vögel. Das Schnittgut ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Mahdzeitpunkt von der Fläche zu entfernen.

Mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde kann auf einzelnen Flächen zur Förderung oder Bekämpfung einzelner Arten auch zeitweilig eine mehrmalige Mahd im Jahr durchgeführt werden.

Eine Beweidung mit Schafen und Rindern ist vom 01.04. bis zum 31.10. mit max. 2 GVE/ha zulässig. Eine extensive Winterbeweidung ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde mit max. 1 GVE/ha zulässig.

Zusätzlich ist als ergänzende Pflegemaßnahme ein Mulchschnitt mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig.

Pflege der Blänken

Eine Mahd ist mindestens 1x/a, max. 2 x/a durchzuführen. Das Schnittgut ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Mahdzeitpunkt von der Fläche zu entfernen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, 4. Änderung, Teil B

Bei Bedarf sind vegetationsfreie und vegetationsarme Flächen als Nahrungsbereiche für Limikolen herzustellen.

Gewässer und Röhrichtflächen

Zum Erhalt der Gewässer als Lebensraum von Amphibien und Libellen sind diese bei Bedarf zu entschlammen. Der Aushub ist nach dem Abtrocknen abzufahren.

Die Röhrichtflächen sind gelegentlich, abschnittsweise nach dem 15.10. zur Verjüngung zu mähen. Das Schnittgut ist ohne Zwischenablagerung abzuräumen.

Gehölze

Die vorhandenen Gehölze sind naturnah zu unterhalten. Je nach Erfordernis sind die Gehölze fachgerecht zu schneiden. Heckenartige Strukturen sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Das Schnittgut kann in die Gehölzbereiche eingebracht werden.

5.3-12e Pflege und Bewirtschaftung der Rieselfelder Windel

Naturschutzgebiet NSG 2.1-23

Flurstücke: SE/11/874 tlw., 875 tlw.

Die Bewirtschaftung und Pflege des Grünlands ist gemäß Ziffer 5.3-12d durchzuführen.

Die Pflege der Flächen als Extensivgrünland ist zur Arrondierung der angrenzenden, über Ersatzmaßnahmen herzurichtenden Grünlandflächen erforderlich.

Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-50c getroffen.

Hinweis der Verwaltung: Die Festsetzungen 5.3-13 bis 5.3-38 bleiben unverändert.